



EINWOHNERGEMEINDE  
LAUSEN

---

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

---

			<u>Seite</u>
A.	EINLEITUNG	§ 1 Zweck	1
		§ 2 Inhalt und rechtliche Wirkung	1
		§ 3 Bezugsgebiet und Gliederung	1
B.	GRUNDZONEN	§ 4 Begriff	2
		§ 5 Landwirtschaftszone	2
		§ 6 Waldareal	2
		§ 7 Zonen für öffentliche Anlagen und Werke	3
		§ 8 Spezialzone für Vorgartenbepflanzung	3
		§ 9 Spezialzone für Reitsport	3
		§ 10 Spezialzone für Materialausbeutung Zementfabrik	4
		§ 11 Spezialzone für Deponie Chueftel	4
C.	SCHUTZZONEN	§ 12 Begriff	5
		§ 13 Naturschutzzonen / Naturschutzzeitzelobjekte	5
		§ 14 Landschaftsschutzzone	6
		§ 15 Landschaftsschonzone	7
		§ 16 Grünzone	7
		§ 17 Aussichtsschutzzone	8
		§ 18 Archäologische Einzelobjekte	8
D.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	§ 19 Gestaltung von Bauten und Anlagen	9
		§ 20 Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	9
		§ 21 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen	9
		§ 22 Ausnahmen von Schutzvorschriften	9
		§ 23 Vollzug der Zonenvorschriften	9
		§ 24 Aufhebung früherer Beschlüsse	10
		§ 25 Inkrafttreten und Anpassung	10
ANHANG		spezifische Bestimmungen zu folgenden Schutzzonen und -objekten:	
	zu § 13	Naturschutzzonen N1 - N4	11-12
	zu § 13	Naturschutzzeitzelobjekte N11 - N16	13-15
	zu § 13	Ufer-, Feldgehölze und Hecken	16
	zu § 18	Archäologische Einzelobjekte K1 - K4	17
ORIENTIERENDER INHALT			18
BESCHLUESSE			19

## Z O N E N V O R S C H R I F T E N      L A N D S C H A F T

---

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie auf die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Einwohnergemeinde Lausen folgende Zonenvorschriften Landschaft:

### A.            E I N L E I T U N G

#### § 1            ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Als gleichwertige Ziele sind insbesondere zu nennen:

- natürliche Lebensgrundlagen und ortstypisches Juralandschaftsbild schützen
- der Landwirtschaft genügend geeignetes Kulturland sichern
- einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre natürlichen Lebensräume erhalten und fördern
- erhaltenswerte kulturhistorische Objekte schützen

#### § 2            INHALT UND RECHTLICHE WIRKUNG

1 Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft Massstab 1:5000, dem Zonenreglement Landschaft sowie aus dem Anhang mit spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte. Die Zonenvorschriften Landschaft sind grundeigentumsverbindlich.

2 Nicht grundeigentumsverbindlicher Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft sind ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzzonen und der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

#### § 3            BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen. Das betreffende Gebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

## B. GRUNDZONEN

### § 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Art. 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Art. 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)
- d) Spezialzonen (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG):
  - für Vorgartenbepflanzung
  - für Reitsport
  - für Materialausbeutung Zementfabrik
  - für Deponie Chueftel

### § 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2 Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

3 Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

4 Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

5 Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

### § 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone bzw. den weiteren Grundzonen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

§ 7 ZONEN FUER OEFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE (öA+W-Zonen)

1 In diesen Zonen dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, die den Zweckbestimmungen des Zonenplanes Landschaft entsprechen und die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3 BauG erfüllen.

Dies betrifft:

- 1 öA+W-Zone für Schiessanlagen (300m, 50m, Jagdschiessstände)
- 2 öA+W-Zone für Grundwasser-Pumpwerk
- 3 öA+W-Zone für Versorgung (Elektrizität, Wasser)
- 4 öA+W-Zone für Erholung (Naherholungsanlage)

2 Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen und Schutzobjekte nicht beeinträchtigen.

3 Die Errichtung von Wohnraum ist nicht zulässig.

4 Innerhalb der öA+W-Zone für Erholung (4) sind Nutzungen und einfache Einrichtungen wie WC-Anlage, Geräteeinstellraum, Feuerstellen, Sitzgelegenheiten, Tische, Brunnen etc. erlaubt, die dem Erholungssuchenden und Wanderer als Rastplatz dienen. Zum Schutze der in diesem Gebiet vorkommenden Amphibien insbesondere der Geburtshelferkröten ist ein geeignetes Biotop anzulegen und zu erhalten.

§ 8 SPEZIALZONE FUER VORGARTENBEPFLANZUNG

1 Diese Zone ist für eine Schutzbepflanzung zwischen der Wohnzone und der Industriezone bestimmt.

2 In der Regel ist ein dichter Lebhag von ca. 2m Höhe anzulegen, verbunden mit Sträuchern und hochstämmigen Bäumen im Abstand von ca. 4m.

3 Im Rahmen von Um- oder Neubauten in den angrenzenden Bauzonen erteilt der Gemeinderat von Fall zu Fall die notwendigen Weisungen.

§ 9 SPEZIALZONE FUER REITSPORT

1 In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen für den Reitsport erlaubt. Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.

2 Für die Reitsportanlage gelten folgende Maximalwerte:

- eine Reithalle mit den bestehenden Ausmassen:

- Fassadenhöhe : 9.75m
- Gebäudehöhe : 12.50m
- Gebäudelänge : 70.30m
- Gebäudebreite : 24.00m
- Dachform : Satteldach

3 Bei zusätzlichen betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen hat der Gemeinderat ein verbindliches Mitbestimmungsrecht bezüglich:

- Gebäude- und Anlagenstandorte
- Gebäudeabmessungen
- Dachform und Bedachungsmaterial
- Umgebungsgestaltung
- Erschliessung

4 Anzahl Pferdeeinstellplätze: max. 60

5 Die vorgeschriebene Anzahl Parkplätze ist innerhalb des Areals zu erstellen.

#### § 10 SPEZIALZONE FUER MATERIALAUSBEUTUNG ZEMENTFABRIK

1 Die Ausbeutungszone wird in zwei Sektoren (A und B) unterteilt. Für Sektor A gilt folgende Regelung:  
Vorbehältlich einer von den zuständigen kantonalen Fachstellen erteilten Abbaubewilligung, ist die Materialausbeutung gewährleistet. Das Areal ist nach erfolgter Ausbeutung auf die Kote 343.00m ü.M. wieder aufzufüllen. Teile des geologischen Aufschlusses sowie geeignete Flächen für die Ansiedlung von Pionierpflanzen sind in jeder Abbauphase und nach dem Endabbau angemessen zu erhalten.

2 Für Sektor B gilt folgende Regelung:  
Mit dem Abbau dieses Gebietes darf erst begonnen werden, wenn die Gemeindeversammlung ein Ausbeutungsreglement beschlossen hat. Bei einem allfälligen Abbau gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für Sektor A.

#### § 11 SPEZIALZONE FÜR DEPONIE CHUEFTEL

1 Diese Zone ist für die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie bestimmt.

2 Die detaillierten Nutzungs- und Schutzbestimmungen sind in der Errichtungsbewilligung Nr. 412 vom 3.7.1991 der Kant. Bau- und Umweltschutzdirektion, der Baubewilligung Nr. 1829/89 vom 5.7.1991 des Kant. Bauinspektorates sowie der noch zu erlangenden Betriebsbewilligung festgelegt.

3 Nach Auffüllung und Rekultivierung des Deponieareals wird die Spezialzone aufgehoben.

## C. S C H U T Z Z O N E N

### § 12 BEGRIFF

1 Die nach § 4 a) und b) der Zonenvorschriften Landschaft festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen/Naturschutzzeleinzelobjekte (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (gemäss Artikel 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschonzone (gemäss Artikel 18 RPG und § 25 BauG)
- d) Grünzone (gemäss Artikel 18 RPG und § 22 BauG)
- e) Aussichtsschutzzone
- f) Archäologische Einzelobjekte

2 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen für die Naturschutzzonen/Naturschutzzeleinzelobjekte sowie die archäologischen Einzelobjekte.

### § 13 NATURSCHUTZZONEN / NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE

1 Naturschutzzonen/Naturschutzzeleinzelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter und ökologisch wertvoller Landschaften, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2 Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche den Schutzzielen der Naturschutzzonen/Naturschutzzeleinzelobjekte zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, Schutzzonen/Einzelobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

3 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

4 Naturschutzzonen/Naturschutzzeleinzelobjekte von kantonaler Bedeutung sind gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

5 Die kantonalen Behörden und der Gemeinderat erlassen die Pflegepläne. Die Ausarbeitung der Pflegepläne erfolgt in Zusammenarbeit mit örtlichen interessierten Kreisen. Die kantonalen Behörden bzw. der Gemeinderat sind für die Aufsicht verantwortlich, haben für allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen und übernehmen die Pflegekosten.

6 Im Übrigen erlässt der Gemeinderat die Ergänzenden Richtlinien für "Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze" des Kantonsforstamtes und des Amtes für Orts- und Regionalplanung als behördenanweisende Richtlinien.

#### § 14 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

1 Die Landschaftsschutzzone umfasst regionaltypische Landschaften, die ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

2 Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

3 Überlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnerien, usw. sind nicht erlaubt.

4 Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

5 Im weiteren sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Der bestehende traditionelle Hochstamm-Obstbaumbestand sollte möglichst erhalten werden. Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten nach Möglichkeit an geeigneten Orten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden.
- Hochspannungsleitungen sind grundsätzlich auf der südlichen Talseite der Ergolz zu führen
- keine Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), welche das Landschaftsbild beeinträchtigen
- keine massiven Einfriedungen, welche nicht zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen notwendig sind
- Weidzäune sind gestattet. Vom Waldrand ist jedoch ein angemessener Abstand einzuhalten.
- keine Lagerplätze und Deponien, welche nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienen
- keine Reklamen und dergleichen

6 Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen. Der Waldwirtschaftsplan und das Generelle Waldwegprojekt sind den Schutzzielen anzupassen.

7 Im Übrigen erlässt der Gemeinderat die Ergänzenden Richtlinien für "Waldareal in der Landschaftsschutzzone" des Kantonsforstamtes und des Amtes für Orts- und Regionalplanung als behördenanweisende Richtlinien.

## § 15 LANDSCHAFTSSCHONZONE

1 Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie aus ökologischen, ästhetischen und sozialkulturellen Gründen.

2 Ueberlagert die Landschaftsschonzone die Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe, sowie weitere Einrichtungen, soweit zulässig, als sie nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

3 Im weiteren sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Der bestehende traditionelle Hochstamm-Obstbaumbestand sollte möglichst erhalten werden. Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten nach Möglichkeit an geeigneten Orten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden.
- Hochspannungsleitungen sind grundsätzlich auf der südlichen Talseite der Ergolz zu führen.

4 Ueberlagert die Landschaftsschonzone Waldareal, so sind die zuständigen Forstorgane verpflichtet, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele einzuhalten. Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzziele anzuweisen.

## § 16 GRÜNZONE

1 In dieser Zone sind im Sinne von § 22 BauG, zum Schutze des Bachlaufes und der Uferbestockung, alle baulichen Massnahmen untersagt.

2 Von diesem Verbot ausgenommen sind die im öffentlichen Interesse erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Bachläufen.

3 Die landwirtschaftliche Produktion bleibt gewährleistet. Durch die Bewirtschaftung darf jedoch der Bach und dessen Uferbestockung nicht beeinträchtigt werden.

4 Im Übrigen sind die gestützt auf § 13, Abs. 6 vom Gemeinderat erlassenen Ergänzenden Richtlinien für "Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze" zu beachten.

§ 17 AUSSICHTSSCHUTZZONE

1 Diese Zone bezweckt die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten bezeichneten Standorten und Lagen aus.

2 Innerhalb der Aussichtsschutzzone, bestimmt durch Blickrichtungen und Ausdehnung, sind Bauten, Anlagen und Neupflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf das Dorf und die Juralandschaft von dem im Zonenplan Landschaft mit roter Pfeilsignatur bezeichneten Standort aus nicht beeinträchtigt wird.

§ 18 ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

1 Archäologische Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-)Reste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

2 Der Anhang enthält die spezifischen Bestimmungen und Massnahmen, die Unterteilung nach nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sowie die Zuständigkeitsregelung.

## D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 19 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

1 Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2 Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3 Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

### § 20 BESITZSTANDSGARANTIE FUER ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

### § 21 AUSNAHMEN FUER DIE ERRICHTUNG ODER AENDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

### § 22 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

1 Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den im Reglement und Anhang festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

2 Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine Überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

### § 23 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

1 Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

2 Für den Vollzug der Vorschriften setzt der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz ein. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

3 In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

4 Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft werden, soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

5 Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und sich aufdrängende Änderungen der Schutzvorschriften vorzunehmen.

6 Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

#### § 24 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften, sind aufgehoben.

#### § 25 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

1 Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

NATURSCHUTZZONEN NR. N1 + N2

Flurname: Gross Grammel-Südhang (Naturschutzzone Nr. N1)

Beschreibung: Auf sehr steilem, südexponiertem Abhang, bis zu 75% Neigung, naturnaher Laubmischwald (Grenzertragsstandort der Forstwirtschaft) auf magerem, felsigem Boden. Viele Stockausschläge und Dörrständer. Ehemalige Mergelgruben, verschiedene Felsrippen und Gehängeschutt. Im unteren Teil Rutschungsbuckel mit Hangwasser-Aufstössen. Verschiedene kleine Waldlichtungen mit artenreicher Flora (verschiedene Orchideenarten).

Schutzziel: Erhalten des strukturierten Geländes mit seiner ganzen Artenvielfalt an Baum-, Sträucher- und Krautschichten.

Schutzmassnahmen: Keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit. Neue Forstwege gemäss Generellem Waldwegprojekt vom 29.4.1981, Ausführung jedoch nur als Maschinenwege. Keine standortfremden Baumarten. Keine grösseren Verjüngungshiebe.

Pflegemassnahmen: Grundsätzlich ist eine normale Waldpflege mittels Durchforstung und Verjüngungshieben in kleinerem Ausmass möglich. In der Krautschicht sind seltene Arten durch selektives Zurückschneiden von Sträuchern zu begünstigen.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: kantonale Bedeutung/Kanton

---

Flurname: Rüti (Naturschutzzone Nr. N2)

Beschreibung: Wenig gedüngte, südexponierte Magerwiese, die als Mähwiese und Weide genutzt wird.

Schutzziel: Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für seltene Flora und Fauna.

Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngern (Kunst- und Hofdünger, Klärschlamm) und Bioziden. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Magerwiese erst nach dem Versamen der Pflanzen, jedoch nicht vor dem 15. Juni mähen (max. 2 Schnitte pro Jahr). Das Schnittgut ist wegzuführen. Keine Düngung. Keine intensive Beweidung.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: lokale Bedeutung/Gemeinde

NATURSCHUTZZONEN NR. N3 + N4

Flurname: Alter Kirchbergweg (Naturschutzzone Nr. N3)

Beschreibung: Schmale Magerwiese zwischen Waldrand und altem Kirchbergweg. Entlang des Weges besteht eine alte Rebmauer und eine Hecke.

Schutzziel: Erhalten der Magerwiese, der Rebmauer und der Hecke als Lebensraum für vielfältige Pflanzen- und Tierwelt. Erhalten einer traditionellen Kulturlandschaft.

Schutzmassnahmen: Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngern. Keine Terrainveränderungen.

Pflegemassnahmen: Magerwiese erst nach dem Versamen der Pflanzen, jedoch nicht vor dem 15. Juni mähen (max. 2 Schnitte pro Jahr). Der Waldrand ist selektiv zurückzuschneiden und aufkommende Bäume und Sträucher sind abzuschneiden.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: lokale Bedeutung/Gemeinde

---

Flurname/ Wasserschöpfi-Ächerlichopf (Naturschutzzone Nr. N4)

Lokalität: Huppergruben

Beschreibung: Ausbeutungsgruben eozaener Ablagerungen (Hupper, Bolus, früher Bohnerz). Karsterscheinungen und tektonische Aufschlüsse der Zeininger Bruchzone. Weiher im westlichen ausgebeuteten Grubenteil. Flache Uferpartien mit Nassstandorten und typischer Ufervegetation. Verschiedene karstige Felsrippen mit Gehängeschutt (Ruderalflora). Wärmeliebende Pflanzen, Trockenstandorte, seltene und geschützte Fauna und Flora. Pfeifengras-Föhrenwald im Gebiet Ächerlichopf und naturnah strukturierte Waldränder.

Schutzziel,  
Schutz- und  
Pflegemassnahmen: Es gelten die Bestimmungen der vom Regierungsrat beschlossenen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huppergruben" in Lausen vom 9. Juli 1991.

Materialabbau: Der Materialabbau durch die Tonwerk Lausen AG in der südwestlichen Grube bleibt weiterhin gewährleistet.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: kantonale Bedeutung/Kanton (Aufnahme in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kanton Basel-Landschaft mit RRB Nr. 2176 vom 9. Juli 1991).

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE NR. N11 + N12

Flurname: Chueftel (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N11)

Beschreibung: Drei kleine künstlich angelegte Weiher in Waldlichtung bei den Lüftungsschächten des Autobahntunnels der N2 auf Parz. Nr. 1726 des Kantons Basel-Landschaft.

Ausdehnung: Ca. 5 Aren. Nördlich der Zufahrt zu den Lüftungsschächten des Autobahntunnels der N2. Definitive Standortfestlegung nach Abschluss des Deponiebetriebes Chueftel.

Schutzziel: Erhaltung offener Wasserflächen und Ufervegetation als Amphibienschutz.

Schutzmassnahmen: Verhinderung einer Verlandung der Weiher.

Pflegemassnahmen: Im Winter Weiher periodisch ausräumen, damit wieder eine offene Wasserfläche entsteht. Laub und eingeschwemmtes Material alle paar Jahre ausräumen. Wenn nötig Wasserhaushalt regulieren. Pflege durch Kantonales Tiefbauamt.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: lokale Bedeutung/Gemeinde

---

Flurname: Chueftel (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N12)

Beschreibung: Kleine Wiese (ca. 8a) mit Ruderalflora südlich des Lüftungsschachtes West der Autobahn N2. Standort auf Parz. Nr. 1726 des Kantons Basel-Landschaft und auf Parz. Nr. 1007 der Bürgergemeinde Lausen.

Ausdehnung: Ca. 8 Aren. Südwestlich der Zufahrt zu den Lüftungsschächten des Autobahntunnels der N2. Veränderungen während des Deponiebetriebes Chueftel sind möglich.

Schutzziel: Erhaltung bzw. Förderung der Ruderalfläche als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere.

Schutzmassnahmen: Verbuschung der Ruderalfläche verhindern. Keine weitere Aufforstung.

Pflegemassnahmen: Einmal jährlich im Herbst mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Keine Düngung. Pflege durch Kantonales Tiefbauamt.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: lokale Bedeutung/Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE NR. N13 + N14

Flurname: Buechholden (Naturschutzzeitzelobjekt Nr. N13)

Beschreibung: Künstlich angelegter Waldweiher, gespiesen durch Buechholdenbächlein.

Ausdehnung: Ca. 15 Aren. Weiher und nähere Umgebung.

Schutzziel: Erhaltung der offenen Wasserfläche und der Ufervegetation als Lebensraum seltener Pflanzen und Amphibien.

Schutzmassnahmen: Keine Veränderungen am Wasserhaushalt. Verhinderung einer Verlandung des Weihers.

Pflegemassnahmen: Regelmässiges selektives Ausholzen der Uferbestockung, um den Lichteinfall (Besonnung) auf den Weiher sicherzustellen. Alle paar Jahre im Winter das Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen. Im Winter Wasserpflanzen periodisch selektiv entfernen, um die Wasserfläche offen zu halten.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: lokale Bedeutung/Gemeinde

---

Flurname: Landschachen (Naturschutzzeitzelobjekt Nr. N14)

Beschreibung: Künstlich angelegter Waldweiher oberhalb der Geländekante im Gebiet "Landschachen".

Ausdehnung: Ca. 2 Aren. Weiher und nähere Umgebung.

Schutzziel: Erhaltung der offenen Wasserfläche und der Ufervegetation als Lebensraum seltener Pflanzen und Amphibien.

Schutzmassnahmen: Verhinderung einer Verlandung des Weihers. Keine Aufforstung unmittelbar um den Weiher.

Pflegemassnahmen: Weiher periodisch ausräumen, damit wieder eine offene Wasserfläche entsteht. Wenn nötig Wasserhaushalt regulieren. Für eine genügende Besonnung sorgen.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: lokale Bedeutung/Gemeinde

NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE NR. N15 + N16

Flurname: Buechholdenbächli (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N15)

Beschreibung: Geologisches Objekt: natürlicher V-förmig erodierter tiefer Bacheinschnitt. Feuchtstellen entlang des Baches. Sehr gute Laichplätze für Amphibien.

Schutzziel: Erhaltung der besonderen Bodenerosionsform im Nahbereich des Baches. Erhaltung des natürlichen Bachlaufes.

Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen). Keine Bachverbauungen. Neue Forstwege gemäss generellem Waldwegprojekt vom 29.4.1981, Ausführung jedoch nur als Maschinenwege.

Pflegemassnahmen: Die Waldpflege ist so auszulegen, dass der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes im Nahbereich des Baches erhalten bleibt.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: lokale Bedeutung/Gemeinde

---

Flurname: Chueftelbächli (Naturschutzeinzelobjekt Nr. N16)

Beschreibung: Geologisches Objekt: natürlicher V-förmig erodierter tiefer Bacheinschnitt. Karstige Felsköpfe. Naturnaher Wald im Nahbereich des Baches.

Schutzziel: Erhaltung der besonderen Bodenerosionsform im Nahbereich des Baches. Erhaltung des natürlichen Bachlaufes.

Schutzmassnahmen: Keine Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen). Keine Bachverbauungen. Neue Forstwege gemäss generellem Waldwegprojekt vom 29.4.1981, Ausführung jedoch nur als Maschinenwege.

Pflegemassnahmen: Die Waldpflege ist so auszulegen, dass der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes im Nahbereich des Baches erhalten bleibt.

Bedeutung/  
Zuständigkeit: lokale Bedeutung/Gemeinde

U F E R - , F E L D G E H Ö E L Z E U N D H E C K E N  
(Naturschutzeinzelobjekte)

- Lokalität: ganzes Gemeindegebiet ausserhalb Baugebiet
- Beschreibung: Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Ufer-, Feldgehölze und Hecken prägen zu einem wesentlichen Teil das Landschaftsbild und haben bezüglich Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung.
- Schutzziel: Die bezeichneten Schutzobjekte sind an ihren Standorten und in ihrem Bestand zu erhalten.
- Schutzmassnahmen: Es ist untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen.
- Pflegemassnahmen: Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen. Eine Vielfalt der Sträucher- und Baumarten ist zu begünstigen, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden.
- Ufergehölze werden durchforstet und können abschnittsweise alle 5 bis 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Eine natürliche Stufigkeit der Ränder ist anzustreben.
  - Feldgehölze werden durchforstet. An den Gehölzrändern ist eine natürliche Stufigkeit anzustreben.
  - Baumhecken werden durchforstet. Das Schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen ist im Sinne einer Durchforstung gestattet.
  - Hochhecken werden auf den Stock gesetzt. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise alle 5 bis 15 Jahre am Boden oder bis auf 1m Höhe abgeschnitten.
  - Niederhecken werden in den Randpartien und oben alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten.
  - Im weiteren sind die Ergänzenden Richtlinien für Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beachten.
- Bedeutung/  
Zuständigkeit: kantonale und lokale Bedeutung/Kanton und Gemeinde

## ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

Schutzziel: Erhaltung der archäologischen (Siedlungs-) Reste.

Schutzmassnahmen: Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der bisher üblichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Eingriffen ist die Bewilligung des Amtes für Museen und Archäologie einzuholen, das gegebenenfalls eine vorgängige archäologische Untersuchung durchführt.

Bedeutung: Für alle Objekte: kantonal

Zuständigkeit: Kantonales Amt für Museen und Archäologie

### Objekt Nr. K1

Flurname, Lokalität: Rüti, Koordinaten 624'200/258'900

Die angegebenen Koordinaten sind das Zentrum eines grösseren Gebietes.

Beschreibung: Jungsteinzeitliche Siedlung, bekannt durch zahlreiche Lesefunde.

### Objekt Nr. K2

Flurname, Lokalität: Edleten, Koordinaten 625'225/258'375

Beschreibung: Bestattung (Grab) aus der jüngeren Eisenzeit (Frühlatènezeit) mit Beigaben. Weitere Gräber in der Umgebung werden vermutet.

### Objekt Nr. K3

Flurname, Lokalität: Edleten, Koordinaten 625'140/258'230

Beschreibung: Reste eines römischen Bades.

### Objekt Nr. K4

Flurname: Stockholden/Wissbrunnen

Beschreibung: Verschiedene römische Funde, die sich vom Furlentälchen bis zum Hof Weissbrunnen erstrecken. Vermutung: Reste eines römischen Gutshofes im Boden.

Es handelt sich um ein grösseres Gebiet, das nicht genau abgegrenzt werden kann.

# ZONENVORSCHRIFTEN      LANDSCHAFT

## ORIENTIERENDER      INHALT

---

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

### ORIENTIERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Gemeindegrenze
- b) Begrenzung der Bauzonen gemäss Zonenplan Siedlung (Baugebietsperimeter)
- c) Baugebiet gemäss Zonenplan Siedlung
- d) Wasserschutzzonen "Häspech", rechtskräftig gemäss RRB Nr. 403 vom 29. Januar 1980
- e) Fliessgewässer offen/eingedolt
- f) Gefahrenzonen Schiessanlage (gemäss eidg. Schiessplatzverfügung vom 6.5.1969)
- g) Teilzonenpläne Landschaft (TZPL):
  - TZPL Furlenboden, rechtskräftig gemäss RRB Nr. 2497 vom 26. September 1978
  - TZPL Im Grien, rechtskräftig gemäss RRB Nr. 1425 vom 26. Mai 1987
  - TZPL Furlen, rechtskräftig gemäss RRB Nr. 4008 vom 20. Dezember 1988

### ORIENTIERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

- a) Reglement Wasserschutzzonen Häspech (RRB Nr. 403 vom 29.1.1980)
- b) Reglemente Teilzonenpläne Landschaft (TZPL):
  - TZPL Furlenboden (RRB Nr. 2497 vom 26.9.1978)
  - TZPL Im Grien (RRB Nr. 1425 vom 26.5.1987)
  - TZPL Furlen (RRB Nr. 4008 vom 20.12.1988)
- c) Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huppergruben" in Lausen vom 9.7.1991
- d) Errichtungs- und Baubewilligung der Inertstoffdeponie Chueftel vom 5./7. Juli 1991
- e) Inventar der schützenswerten Naturobjekte 1984/1985
- f) Inventarkarten Nr. 1 und 2 gemäss Bestandesaufnahmen 1986
- g) Ergänzende Richtlinien für "Waldareal in der Landschaftsschutzzone"
- h) Ergänzende Richtlinien für "Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze"

## B E S C H L U E S S E

### Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 1.10.1991

Beschluss der Gemeindekommission: 25.11.1991

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 4.12.1991

Referendumsfrist: 5.12.1991 - 3.1.1992

Urnenabstimmung: --

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 26 vom 25.6.1992

Planaufgabe vom 25.6.1992 bis 24.7.1992

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:            Der Verwalter:

H. Furrer

A. Egeler

---

### Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit  
Beschluss Nr. 667 vom 16.3.1993  
Nr. 1978 vom 10.8.1993 (Wiedererwägung)

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt  
Nr. 11 vom 18.3.1993  
Nr. 32 vom 12.8.1993

Der Landschreiber:

F. Guggisberg